

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
der Gemeinde Brodersby  
(Hebesatzsatzung)**

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 46, vom 24.11.2017, Seite 511)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.11.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Brodersby erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
  
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
  
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 380 v.H.